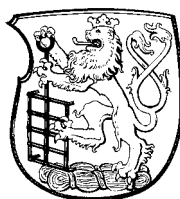


# Der Stadtbote



AMTSBLATT DER STADT WUPPERTAL  
HERAUSGEBER: DER OBERBÜRGERMEISTER

Nr. 35/2009  
23. Dezember 2009

<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>Seite</b>
• Zuständigkeitsordnung	2
• Änderung der Satzung über die Erhebung von Anschlussbeiträgen, Abwassergebühren und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse	7
• Änderung der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung	9
• Änderung der Abfallwirtschaftssatzung	15
• Gebührensatzung zur Abfallwirtschaftssatzung für das Jahr 2010	31
• Anschluss- und Benutzungszwang für die öffentliche Fernwärmeversorgung im Bereich Lichtscheid/Erbschlö/Otto-Hahn-Straße	34
• Satzung zur vorgezogenen Dichtigkeitsprüfung im Wasserschutzgebiet Herbringhausen in Langerfeld-Beyenburg	36
• Wahl der Migrantinnen und Migranten im Integrationsausschuss der Stadt Wuppertal am 07.02.2010	
- Mitglieder bzw. stellvertretende Mitglieder des Wahlausschusses	39
- Sitzung des Wahlausschusses am 07.01.2010: Prüfung der eingereichten Wahlvorschläge und Entscheidung über deren Zulassung	41
- Einsicht in das Wählerverzeichnis; Erteilung von Wahlscheinen; unentgeltlicher Wahlbrief-Versand	42
- Wahlbekanntmachung: Wahltag, Einteilung des Stadtgebiets, Ausweispflicht der Wähler, Stimmzettel, Stimmabgabe, Kennzeichnung der Stimmzettel, Ungültigkeit von Stimmzetteln, Briefwahl, Strafbestimmungen	45
• Aufgebote und Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern	48

Alle öffentlichen Bekanntmachungen finden sie kostenlos im Internet unter:  
<http://wuppertal.de/bekanntmachungen>.

## **Zuständigkeitsordnung vom 18.12.2009**

Aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV.NRW. S. 380) in Verbindung mit § 16 der Hauptsatzung der Stadt Wuppertal hat der Rat der Stadt Wuppertal am 14.12.2009 folgende Zuständigkeitsordnung beschlossen :

### **§ 1**

#### **Inhalt und Begriffsbestimmungen**

(1) Diese Zuständigkeitsordnung gilt für die Abgrenzung der Zuständigkeiten zwischen dem Rat der Stadt, seinen Ausschüssen, seinen Kommissionen, den Bezirksvertretungen und dem Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin, soweit sie nicht durch Gesetz oder Satzung geregelt ist.

(2) Maßgeblich für den Wert eines Vertrages im Sinne der Zuständigkeitsordnung ist der Wert der Gesamtverpflichtung der Stadt. Bei Dauerschuldverhältnissen ist die Verpflichtung während der Mindestlaufzeit, mindestens aber während eines Jahres, maßgeblich.

### **§ 2**

#### **Allgemeine Aufgaben des Rates der Stadt**

(1) Der Rat der Stadt konzentriert seine Arbeit auf die Grundsatzorientierung der Stadt Wuppertal.

(2) Neben den nicht übertragbaren Aufgaben ist er zuständig für

- die Artikulierung des politischen Willens und Wollens,
- die Aufsicht über die Stadtverwaltung,
- die Festlegung und Fortschreibung des Geschäftszwecks und der Geschäftsfelder der Stadtverwaltung,
- die Richtungskompetenz,
- die mittel- und langfristige Orientierung und
- für Zielsicherheit und Stabilität.

(3) Der Rat ist ein Auftraggeber der Verwaltung.

(4) Der Rat bildet nach Maßgabe der §§ 57 und 58 GO NRW Ausschüsse und Kommissionen.

### **§ 3**

#### **Aufgaben der Ausschüsse**

Die Ausschüsse nehmen neben den ihnen besonders zugewiesenen Aufgaben für ihr jeweiliges Arbeitsfeld die Aufgaben gemäß § 2 im Rahmen der vom Rat festgelegten Ziele und der Beschlüsse des Rates wahr.

## **§ 4 Aufgaben der Kommissionen**

Kommissionen werden

- befristet für besondere Projekte gebildet; sie überwachen den Fortgang der Projekte und nehmen Berichte der Verwaltung entgegen und beraten sie;
- zur Beratung und/oder Entscheidung begrenzter Arbeitsgebiete gebildet, die die Befassung von Ratsgremien verlangen; sie haben ein Initiativrecht gegenüber den Ausschüssen und dem Rat.

## **§ 5 Übertragung von Zuständigkeiten**

- (1) Der Rat der Stadt überträgt auf den Oberbürgermeister/ die Oberbürgermeisterin:
- die Widmung, Einziehung, Teileinziehung und Umstufung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze sowie die Behandlung von Widersprüchen gegen diese Entscheidungen, soweit nicht eine Bezirksvertretung zuständig ist,
  - den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Tierseuchenverordnungen.

(2) Den Ausschüssen werden übertragen

- der Abschluss von Verträgen im Wert über 500.000 EUR, soweit nicht der Vertragspartner bereits nach Haushaltsplan feststeht und die Mittel im Haushaltsplan der Höhe nach festgelegt sind oder es sich um eine Vergabe nach erfolgter öffentlicher oder beschränkter Ausschreibung handelt,
- der Ankauf, Verkauf und Tausch von Grundstücken im Wert über 500.000 EUR
- der Erlass von Ansprüchen gegen städtische Bedienstete über 5.000 EUR,
- die Bewilligung von Zuschüssen über 10.000 EUR, wenn nicht die Zuwendung und der Empfänger im Haushaltsplan bestimmt sind oder bei Sammelpositionen durch Beschluss des Rates oder des Ausschusses die Aufteilung erfolgt ist,
- der Erwerb von beweglichen Vermögensgegenständen über 50.000 EUR
- die Durchführung von Investitionsmaßnahmen über 250.000 EUR
- die Führung von Rechtsstreitigkeiten und der Abschluss von Vergleichen, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.

(3) Der Rat behält sich vor, übertragene Zuständigkeiten durch einfachen Beschluss wieder an sich zu ziehen.

## **§ 6 Einzelne Aufgaben des Rates**

(1) Der Rat der Stadt genehmigt über- und außerplanmäßige Ausgaben, es sei denn, dass

- sie den Betrag von 50.000 EUR nicht überschreiten oder
- der Mehrbedarf nicht mehr als 10 % des Haushaltsansatzes des Haushaltsjahres beträgt oder
- sie durch Einnahmen voll gedeckt werden oder
- sie Verrechnungen innerhalb des Haushalts betreffen oder

- es sich um die Bezahlung von Verpflichtungen aus Vorjahren handelt, denen im laufenden Haushaltsjahr nicht auskömmliche wiederkehrende Mittel gegenüberstehen oder
- es im Vorjahr über- und außerplanmäßig bereitgestellte, aber nicht abgeflossene Mittel sind oder
- es sich um Maßnahmen handelt, für die bereits Durchführungsbeschlüsse des Rates vorliegen.

(2) Der Rat der Stadt genehmigt über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen über 50.000 EUR.

## **§ 7**

### **Einzelne Aufgaben des Hauptausschusses**

(1) Der Hauptausschuss überwacht die Gesamtverwaltung. Darüber hinaus wird dem Hauptausschuss die Zuständigkeit für Initiativen zur Förderung des Ehrenamtes übertragen.

(2) Des Weiteren entscheidet der Hauptausschuss in Angelegenheiten, die den Ausschüssen übertragen wurden, sofern die Ausschüsse noch nicht in der Sache entschieden haben, es sei denn, den Ausschüssen ist die Entscheidung ausdrücklich gesetzlich vorbehalten.

## **§ 8**

### **Einzelne Aufgaben des Ausschusses für Finanzen und Steuerungssteuerung und gemeinsamer Betriebsausschuss APH/KIJU**

Dem Ausschuss Finanz- und Steuerungssteuerung wird der Erlass öffentlicher Abgaben und sonstiger privatrechtlicher oder öffentlich-rechtlicher Ansprüche der Stadt über 100.000 EUR sowie die Entscheidung über die Ausübung der Vertretungsbefugnis in Gesellschafterversammlungen oder entsprechenden Organen, an denen die Stadt beteiligt ist, übertragen.

## **§ 9**

### **Einzelne Aufgaben des Ausschusses für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen**

(1) Dem Ausschuss werden alle verfahrensleitenden Beschlüsse zur Aufstellung von Bauleitplänen und im Flächennutzungsplanverfahren übertragen, soweit sie nicht dem Rat gemäß § 41 Abs. 1 Satz 2 lit. g) GO NRW vorbehalten sind.

(2) Dem Ausschuss werden gemäß § 23 Abs. 2 Denkmalschutzgesetz die Aufgaben nach diesem Gesetz zugewiesen.

(3) Im Zusammenhang mit dem Projekt Döppersberg werden dem Ausschuss folgende Aufgaben übertragen:

- Steuerung des Projektes Döppersberg mit abschließenden Entscheidungen, soweit sie nicht den vorstehend genannten Entscheidungsträgern zugewiesen sind, und zwar soweit zulässig ohne Vorberatung in anderen Gremien,
- Überwachung der Einhaltung der städtebaulichen und planerischen Ziele, die durch Ratsbeschlüsse und Beschlüsse der Planungs- und Baubegleitkommission Döppersberg vorgegeben sind,

- Überwachung der Zielvorgaben der Zeit- und Kostenplanung,
- Erarbeitung von Entscheidungsgrundlagen für von anderen Gremien zu treffende Entscheidungen (z.B. Satzungen, Denkmalpflegebelange und Durchführungsbeschlüsse),
- Begleitung der Öffentlichkeitsarbeit im Projekt,
- Mitwirkung von noch auszuwählenden Mitgliedern der Kommission an Auswahl-, Wettbewerbs- und Preisgerichtsverfahren.

## **§ 10**

### **Einzelne Aufgaben des Ausschusses für Verkehr**

Dem Ausschuss wird die Feststellung gemäß § 125 Abs. 2 BauGB, dass eine Straße entsprechend den Anforderungen des § 1 Abs. 4 - 6 BauGB hergestellt ist, übertragen.

## **§ 11**

### **Geschäfte der laufenden Verwaltung**

Als Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten:

- a. Erwerb von beweglichen Vermögensgegenständen bis zu einem Wert von 50.000,00 EUR
- b. Ankauf, Verkauf und Tausch von Grundstücken bis zu einem Wert von 500.000 EUR,
- c. Durchführung von Investitionsmaßnahmen bis 250.000 EUR
- d. der Abschluss von Verträgen im Wert bis 500.000 EUR, darüber hinaus gehend unbegrenzt in den Fällen des § 6 Abs. 2, 1. Spiegelstrich
- e. Zuschüsse und Leistungen an Organisationen, Vereine und sonstige nicht-städtische Einrichtungen bis 10.000,00 EUR, in unbegrenzter Höhe, wenn die Zuwendung und der Empfänger im Haushaltsplan bestimmt sind oder bei Sammelpositionen das zuständige Organ die Aufteilung festgelegt hat.
- f. Erlass öffentlicher Abgaben und sonstiger privatrechtlicher oder öffentlich-rechtlicher Ansprüche der Stadt bis 100.000 EUR.

## **§ 12**

### **Inkrafttreten**

Diese Zuständigkeitsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

---

---

Ich bestätige, dass

- die Zuständigkeitsordnung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Ausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

---

Die vorstehende Zuständigkeitsordnung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 14.12.2009 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

---

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Zuständigkeitsordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Zuständigkeitsordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 18.12.2009

gez.

Peter Jung  
Oberbürgermeister

## **1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Anschlussbeiträgen, Abwassergebühren und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse in der Stadt Wuppertal vom 16.12.2008 vom 18.12.2009**

Aufgrund der §§ 7, 41 I, 77 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 24. Juni 2008 (GV NRW S. 514), der §§ 1, 2, 4, 6, 7, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV NRW 2009, S. 394), des § 9 des Abwasserabgabengesetzes in der Bekanntmachung vom 18. Januar 2005 (BGBl. I S. 114) zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) und der §§ 65, 92 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) vom 25. Juni 1995 (GV NRW S. 926/SGV NRW 77), zuletzt geändert durch Art. I des Gesetzes vom 11. Dezember 2007 (GV NRW S. 708) hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 14.12.2009 folgende Satzung beschlossen:

### I.

Die Satzung über die Erhebung von Anschlussbeiträgen, Abwassergebühren und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse in der Stadt Wuppertal vom 16.12.2008 wird wie folgt geändert und ergänzt:

In § 9 werden ersetzt in

- Abs. 1 die Ziffern „2,75“ durch die Ziffern „2,84“
- Abs. 2 die Ziffern „1,40“ durch die Ziffern „1,47“
- Abs. 3 die Ziffern „1,69“ durch die Ziffern „1,90“
- Abs. 4 die Ziffern „4,13“ durch die Ziffern „4,26“
- Abs. 5 Satz 1 die Ziffern „76,06“ durch die Ziffern „80,76“
- Abs. 5 Satz 2 die Ziffern „76,06“ durch die Ziffern „80,76“

### II.

Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

---

Ich bestätige, dass

- die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Satzungsausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

---

Die vorstehende Satzung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 14.12.2009 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

---

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 18.12.2009

gez.

Peter Jung  
Oberbürgermeister



**1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungs- und Winterdienstgebühren in der Stadt Wuppertal (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom: 16.12.2008 vom: 18.12.2009**

Aufgrund der §§ 7, 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023, zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV NRW S. 380), der §§ 3, 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen - Straßenreinigungsgesetz NW vom 18. Dezember 1975 (GV NW S. 706/SGV NW 2061), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2004 (GV NRW S. 259) und der §§ 4, 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2007 (GV. NRW. 2008 S. 8), hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 14.12.2009 folgende Satzung beschlossen:

**I.**

Die Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungs- und Winterdienstgebühren in der Stadt Wuppertal vom 16.12.2008 wird wie folgt geändert und ergänzt:

§ 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Soweit die Reinigungspflicht den Anliegern oder Anliegerinnen obliegt, sind die Fahrbahnen bzw. Gehwege einmal wöchentlich, in den Reinigungsklassen B 2 und C 2 14-tägig jeweils in der Zeit von Freitag 13.00 Uhr bis Samstag 19.00 Uhr zu reinigen.

§ 8 erhält folgende Fassung:

Die Benutzungsgebühren für die Straßenreinigung ohne Winterwartung (Straßenreinigungsgebühren) betragen jährlich je Meter Grundstücksseite:

1.	Reinigungs-klasse Z 1	66,61 €
2.	Reinigungs-klasse A 1	33,31 €
3.	Reinigungs-klasse A 2	9,99 €
4.	Reinigungs-klasse A 3	6,66 €
5.	Reinigungs-klasse B 1	3,33 €
6.	Reinigungs-klasse B 2	1,57 €
7.	Reinigungs-klasse D 1	3,33 €
8.	Reinigungs-klasse D 2	1,57 €

Wird das Grundstück durch eine Straße erschlossen, die überwiegend dem inner- oder überörtlichen Verkehr (= V) dient, so betragen die Benutzungsgebühren:

9.	Reinigungs-klasse Z 1 V	56,62 €
10.	Reinigungs-klasse A 1 V	28,31 €
11.	Reinigungs-klasse A 2 V	7,99 €
12.	Reinigungs-klasse A 3 V	5,66 €
13.	Reinigungs-klasse B 1 V	2,33 €
14.	Reinigungs-klasse B 2 V	1,10 €

Die Benutzungsgebühren für die Winterwartung (Winterdienstgebühren) betragen jährlich je Meter Grundstücksseite:

15.	Leistungspriorität 1	1,92 €
16.	Leistungspriorität 2	1,35 €

## II.

Das gem. § 2 Abs.1 der Satzung beigefügte Straßenreinigungsverzeichnis wird wie folgt geändert:

<b>Es entfällt</b>		<b>Es wird eingefügt</b>	
<b>Straßenname</b>	<b>Reinigungs-klasse</b>	<b>Straßenname</b>	<b>Reinigungs-klasse</b>
		Alfred-Dobbert-Str.	C2
Am Dönberg b.Schule,ohne Nr. 33-41	B1	Am Dönberg b.Schule,ohne Sackgassen z. Nr. 33-41 und ohne Nr. 12	B1
		Am Kirchberg	C2
BREDTER TREPPE v.Fr.-Storck-Weg b. Friesenstr.	D1		
Briller Höhe b. Haus Nr. 24	A3	Briller Höhe b. Haus Nr. 33	A3
		Emmastr.	A3
Ewaldstr. TREPPE v.Ewaldstr.z.Untersteinenfeld	D1	Joseph-Norden-Treppe	D1
Friedrich-Storck-Weg TREPPE v.Neuenteich b.Fr.-Storck-Weg	D1		
Friedrich-Storck-Weg BREDTER TREPPE v.Fr.-Storck-Weg b.Friesenstr.	D1		
Friesenstr. TREPPE v.Friesenstr.b.Obere Teutonenstr.(Teutonentreppe)	D1		
Friesenstr. BREDTER TREPPE v. Fr.-Storck-Weg b.Friesenstr.	D1		
		Gebhardtstr.	A3
Hastener Str. b.Nr. 109/120	B1V	Hastener Str. b.Nr. 109/110	B1V
Hainholz Sackgasse	C2	Hainholz Sackgasse z.Nr. 127/135	C2
		Kurt-Lange-Treppe	D1
		Kuchhauser Höhe	B1

Kuchhausen von Kuchhauser Str.b.Nr.31	B2	Kuchhausen v. Kuchhauser Str. b.Kemmannstr.	B2
Kuchhausen Reststrecke	C2		
Langwielerstr.	A3	Langwielerstr.	B1
Lettow-Vorbeck-Str.	A3	Lettow-Vorbeck-Str. einschl. Zufahrt zu Haus Nr. 65/59 b	A3
		Lipkenskothen	C2
Mählersbeeck v. Vor der Beule b. Haarhausen	B2	Mählersbeck v. Vor der Beule b. Haarhausen	B2
Mählersbeek Reststrecke	C1	Mählersbeck Reststrecke	C1
		Marbodtstr.	B1
Nathrather Str. v.Hasnacken b.Ende	A3	Nathrather Str.v.Hasnacken b.Ende ohne Sackgassen	A3
Neunteich TREPPE v. Neunteich b.Fr.-Storck-Weg	D1	Kurt-Lange-Treppe	D1
Oberbergische Str. v.Fr.-Engels-Allee b.Ende Sackgasse	A3	Heinz-Kluncker-Str.	A3
		Pelerinentreppe	D1
Schliemannweg v.Obere Lichtenplatzer Str.b.Scharpenacken	B1	Schliemannweg v.Nr. 1 bis Nr. 26	B1
Schliemannweg Reststrecke	C1	Schliemannweg v. Nr. 62 bis 28	C1
Soldauer Str.	B2	Anton-Schweth-Weg	B2
Soldauer Str. TREPPE Soldauer Str.	D1	Anton-Schweth-Weg TREPPE Anton-Schweth-Weg	D1
Steinhauser Str.v.Am Kriegermal b.Windfoche	B2	Steinhauser Str.v.Am Kriegermal b.Windfoche ohne Sackgassen/Stichstraßen	B2
		Werkstr.	B2
Wupperfelder Str.b. Diesterwegstr.	A3	Wupperfelder Str.	A3

### III.

Das gemäß § 2 Abs. 1 der Satzung beigefügte Winterdienstverzeichnis wird wie folgt geändert:

<b>Es entfällt</b>		<b>Es wird eingefügt</b>	
<b>Straßenname</b>	<b>Leistungspriorität</b>	<b>Straßenname</b>	<b>Leistungspriorität</b>
Am Dönberg außer Sackgasse z.Nr. 12	1	Am Dönberg b.Schule,ohne Sackgassen z. Nr. 33-41 und ohne Nr. 12	1
Bramdelle v. Am Eckstein b. Löhrrerlen	1	Bramdelle v. Windhukstr. b.Löhrrerlen	1
Bramdelle v.Löhrrerlen b. Im Hölken	2	Bramdelle v. Löhrrerlen bis Nr. 78	2
Briller Höhe	2	Briller Höhe bis Nr. 33	2
		Creceliusstr. v. Bouterwekstr. b.Garterlaie	1
		Creceliusstr. v. Garterlaie b. Kirchhofstr.	2
		Elfriede-Stremmel-Str.	2
		Goerdeler Str.	2
Großsporkert	2	Großsporkert v.Linde b.Ende Bebauung Haus Nr. 1/8	2
Grumberg	2	Grumberg bis Nr. 29	2
Hainholz	2	Hainholz ohne Sackgasse z.Nr. 127/135	2
Hastener Str. b. Nr. 109/120	1	Hastener Str. b.Nr. 109/110	1
		Heinz-Kluncker-Str.	2
		Hohenholz	2
Höfen	1	Höfen v.Berliner Str. b. Dahler Str.	1
		Höfen Reststrecke	2
Huckenbach	2	Huckenbach bis Nr. 4	2
Jägerhaus, Verbindungsweg bei Opel-Werkstatt	2		
Kleinsporkert	2	Kleinsporkert v.Linde b. Kleinbeek Nr. 3	2
Kreuzung Carnaper Str.	1		

Kuchhauser Str. Sackgasse Nr. 59a-63	2	Kuchhauser Höhe	2
		Kurt-Drees-Str.	1
Lettow-Vorbeck-Str.	2	Lettow-Vorbeck-Str. einschl. Zufahrt z.Hs.Nr. 65/59b	2
Marscheider Bach v. Trotzhaus b. Großsporkert	2		
Marscheid	2	Marscheid v.Jägerhaus bis Schild "Landschaftsschutzgebiet"	2
Mallack	2	Mallack bis Wasserbehälter (Nr.13)	2
Nathrather Str.	1	Nathrather Str. ohne Sackgassen	1
Nöllenhammerweg bis Bahnübergang	2	Nöllenhammerweg b. Hs.- Nr.21(Sambatrasse)	2
Parkstr. (Barmenia Siedlung) Zur Wolskuhle	2	Zur Wolskuhle	2
		Sterntalerweg	2
Steinhauser Str.	1	Steinhauser Str. ohne Sackgassen/Stichstraßen	1
Stockmannsmühle (Busstrecke)	1		
		Strassburger Str	2
		Werbsiepen	2

#### IV.

Die Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

---

Ich bestätige, dass

- die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Satzungsausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

---

Die vorstehende Satzung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 14.12.2009 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

---

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 18.12.2009

gez.

Peter Jung  
Oberbürgermeister

**1. Satzung zur Änderung der Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Wuppertal vom 16. Dezember 2008 vom: 18.12.2009**

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2008 (GV. NRW. S. 514), der §§ 8 und 9 des Landesabfallgesetzes vom 21. Juni 1988 (GV. NRW. S. 250 / SGV. NRW. 74), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Mai 2008 (GV. NRW. S. 460), in Ausführung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. August 2009 (BGBl. I S. 2723), des § 7 Satz 4 der Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen vom 19. Juni 2002 (BGBl. I S. 1938), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2298), des § 86 Abs. 1 Ziffer 4 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. März 2000 (GV. NRW. S.256 / SGV. NRW. 232), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 28. Oktober 2008 (GV. NRW. S. 644), sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2353), hat der Rat in seiner Sitzung am 14.12.2009 folgende Satzung beschlossen:

**I.**

Die Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Wuppertal vom 16. Dezember 2008 wird wie folgt geändert:

1.) § 30 lautet wie folgt:

**§ 30  
Abfallentsorgungsanlagen**

Die Stadt stellt folgende Abfallentsorgungsanlagen zur Verfügung, für die Anschluss- und Benutzungszwang gem. § 7 besteht:

1. Müllheizkraftwerk der AWG mbH,  
Korzert 15, 42349 Wuppertal,

für Restabfälle aus Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen sowie für nicht ausgeschlossene (§ 4 a Abs. 4) brennbare industrielle und gewerbliche Abfälle,

2. Zentraldeponie Hubbelrath,  
Erkrather Landstraße 61, 40474 Düsseldorf,

und

3. Deponie Industriestraße,  
Industriestraße 15, 42551 Velbert,

für nicht ausgeschlossene (§ 4 a Abs. 4) nicht brennbare Abfälle.

2.) Der Abfallartenkatalog als Anlage zur Satzung erhält folgende Fassung:

Abfallartenkatalog gem. § 4 a Abs. 4 der Abfallwirtschaftssatzung

Erläuterungen:

**AVV:** Abfallschlüssel-Nummer in der Abfallverzeichnis-Verordnung

**\***: gefährlicher Abfall i. S. d. § 41 des KrW-/AbfG

**+**: in die Entsorgung eingeschlossen

**E:** in die Entsorgung eingeschlossen, sofern Annahmebedingungen nach Rücksprache mit der Entsorgungsanlage im Einzelfall eingehalten werden

**G:** in der Entsorgungspflicht der AWG liegend, sofern Annahmebedingungen nach Rücksprache mit der Entsorgungsanlage im Einzelfall eingehalten werden

**C:** in der Entsorgungspflicht von EKOCity liegend, sofern Annahmebedingungen nach Rücksprache mit der Entsorgungsanlage im Einzelfall eingehalten werden

keine Kennzeichnung: von der Entsorgung in der jeweiligen Anlage ausgeschlossen

**MW:** Müllheizkraftwerk Wuppertal

**DH:** Zentraldeponie Hubbelrath, Düsseldorf

**DI:** Deponie Industriestraße, Velbert

-	-	Anlage		
				DI
01 03 06	Aufbereitungsrückstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 03 04 und 01 03 05 fallen		+	
01 03 08	staubende und pulverige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 03 07 fallen			+
01 03 09	Rotschlamm aus der Aluminiumoxidherstellung mit Ausnahme von Rotschlamm, der unter 01 03 07 fällt			+
01 04 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen			+
01 04 08	Abfälle von Kies- und Gesteinsbruch mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen			+
01 04 09	Abfälle von Sand und Ton			+



-	-	Anlage	
			DI
01 04 10	staubende und pulverige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen		+
01 04 11	Abfälle aus der Verarbeitung von Kali- und Steinsalz mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen		+
01 04 12	Aufbereitungsrückstände und andere Abfälle aus der Wäsche und Reinigung von Bodenschätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 und 01 04 11 fallen		+
01 04 13	Abfälle aus Steinmetz- und -sägearbeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen		+
01 05 04	Schlämme und Abfälle aus Süßwasserbohrungen		+
01 05 07	barythaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen	+	
01 05 08	chloridhaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen	+	
02 01 01	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen	G	
02 01 02	Abfälle aus tierischem Gewebe	G	
02 01 03	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe	G	
02 01 04	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)	G	
02 01 07	Abfälle aus der Forstwirtschaft	G	
02 01 10	Metallabfälle		+
02 01 99	Abfälle a. n. g.	G	
02 02 01	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen	G	
02 02 02	Abfälle aus tierischem Gewebe	G	
02 02 03	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	G	
02 02 04	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	G	
02 02 99	Abfälle a. n. g.	G	
02 03 01	Schlämme aus Wasch-, Reinigungs-, Schäl-, Zentrifugier- und Abtrennprozessen	G	+
02 03 02	Abfälle von Konservierungsstoffen	G	
02 03 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	G	
02 03 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	G	
02 03 99	Abfälle a. n. g.	G	+
02 04 99	Abfälle a. n. g.	G	
02 05 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	G	
02 05 99	Abfälle a. n. g.	G	

		Anlage		
				DI
02 06 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	G		
02 06 02	Abfälle von Konservierungsstoffen	G		
02 06 99	Abfälle a. n. g.	G		
02 07 01	Abfälle aus der Wäsche, Reinigung und mechanischen Zerkleinerung des Rohmaterials	G	+	
02 07 02	Abfälle aus der Alkoholdestillation	G		
02 07 03	Abfälle aus der chemischen Behandlung	G		
02 07 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	G		
02 07 99	Abfälle a. n. g.	G		
03 01 01	Rinden und Korkabfälle	G		
03 01 04*	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere, die gefährliche Stoffe enthalten	G		
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen	G		
03 01 99	Abfälle a. n. g.	G		
03 03 01	Rinden- und Holzabfälle	G		
03 03 02	Sulfitschlämme (aus der Rückgewinnung von Kochlaugen)	G		
03 03 05	De-inking-Schlämme aus dem Papierrecycling	G		
03 03 07	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen	G		
03 03 08	Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling	G		
03 03 10	Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung	G		
03 03 11	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 03 10 fallen	G		
03 03 99	andere Abfälle a. n. g.	G	+	
04 01 01	Fleischabschabungen und Häuteabfälle	G		
04 01 06	chromhaltige Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	G		
04 01 07	chromfreie Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	G		
04 01 08	chromhaltige Abfälle aus gegerbtem Leder (Abschnitte, Schleifstaub, Falzspäne)	G		
04 01 09	Abfälle aus der Zurichtung und dem Finish	G		
04 01 99	Abfälle a. n. g.	G		
04 02 09	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)	G		
04 02 10	organische Stoffe aus Naturstoffen (z. B. Fette, Wachse)	G		
04 02 21	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern	G		
04 02 22	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern	G		
04 02 99	Abfälle a. n. g.	G		

		Anlage	
			DI
05 01 13	Schlämme aus der Kesselspeisewasseraufbereitung	+	
05 01 14	Abfälle aus Kühlkolonnen	+	
05 01 99	Abfälle a. n. g.	+	
06 03 14	feste Salze und Lösungen mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 11 und 06 03 13 fallen	+	
06 03 15*	Metalloxide, die Schwermetalle enthalten		+
06 03 16	Metalloxide mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 15 fallen		+
06 04 99	Abfälle a. n. g.	+	
06 05 02*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten		+
06 05 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 05 02 fallen		+
06 06 99	Abfälle a. n. g.	+	
06 08 99	Abfälle a. n. g.	+	
06 09 02	phosphorhaltige Schlacke	+	
06 13 03	Industrieruß		+
06 13 04*	Abfälle aus der Asbestverarbeitung		+
07 01 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	G	
07 01 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	G	
07 01 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 01 11 fallen		+
07 01 99	Abfälle a. n. g.		+

		Anlage		
		MW	DH	DI
07 02 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	G		
07 02 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	G		
07 02 13	Kunststoffabfälle	G		
07 02 17	siliconhaltige Abfälle, andere als die in 07 02 16 genannten	G		
07 02 99	Abfälle a. n. g.	G		
07 03 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	G		
07 03 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten			+
07 03 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 03 11 fallen			+
07 05 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	G		
07 05 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	G		
07 05 99	Abfälle a. n. g.	G		
07 06 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	G		
07 06 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	G		
07 07 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	G		
07 07 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 07 11 fallen		+	
08 01 11*	Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	G		
08 01 12	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen	G		
08 02 01	Abfälle von Beschichtungspulver		+	
08 02 02	wässrige Schlämme, die keramische Werkstoffe enthalten			+
08 03 12*	Druckfarbenabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	G		
08 03 13	Druckfarbenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 12 fallen	G		
08 03 17*	Tonerabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	G		
08 03 18	Tonerabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 17 fallen	G		
08 03 99	Abfälle a. n. g.	G		
08 04 09*	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	G		
08 04 10	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09 fallen	G		

		Anlage		
				DI
09 01 07	Filme und photographische Papiere, die Silber oder Silberverbindungen enthalten	<b>G</b>		
09 01 08	Filme und photographische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten	<b>G</b>		
09 01 10	Einwegkameras ohne Batterien	<b>G</b>		
10 01 01	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt			+
10 01 02	Filterstäube aus Kohlefeuerung			+
10 01 03	Filterstäube aus Torffeuerung und Feuerung mit (unbehandeltem) Holz			+
10 01 04*	Filterstäube und Kesselstaub aus Ölfeuerung			+
10 01 05	Reaktionsabfälle auf Calciumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in fester Form			+
10 01 07	Reaktionsabfälle auf Calciumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in Form von Schlämmen		+	
10 01 14*	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten			+
10 01 15	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 14 fallen			+
10 01 16*	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten			+
10 01 17	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 16 fallen			+
10 01 18*	Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten			+
10 01 19	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 05, 10 01 07 und 10 01 18 fallen			+
10 01 20*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten			+
10 01 21	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 20 fallen			+
10 01 22*	wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung, die gefährliche Stoffe enthalten			+
10 01 23	wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 22 fallen			+
10 01 24	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung			+
10 01 25	Abfälle aus der Lagerung und Vorbereitung von Brennstoffen für Kohlekraftwerke			+
10 01 26	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung			+
10 02 01	Abfälle aus der Verarbeitung von Schlacke			+
10 02 02	unverarbeitete Schlacke			+
10 02 07*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten			+
10 02 08	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 07 fallen			+
10 02 10	Walzzunder			+
10 02 12	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 11 fallen			+
10 02 13*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten			+
10 02 14	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 13 fallen			+
10 02 15	andere Schlämme und Filterkuchen			+
10 02 99	Abfälle a. n. g.		+	
10 03 02	Anodenschrott	<b>G</b>		
10 03 15*	Abschaum, der entzündlich ist oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgibt			+
10 03 16	Abschaum mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 03 15 fällt			+

		Anlage	
			DI
10 03 17*	teerhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung	<b>G</b>	
10 03 18	Abfälle aus der Anodenherstellung die Kohlenstoffe enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 17 fallen	<b>G</b>	+
10 03 19*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält		+
10 03 20	Filterstaub mit Ausnahme von Filterstaub, der unter 10 03 19 fällt		+
10 03 21*	andere Teilchen und Staub (einschließlich Kugelmühlstaub), die gefährliche Stoffe enthalten		+
10 03 22	andere Teilchen und Staub (einschließlich Kugelmühlstaub) mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 21 fallen		+
10 03 23*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten		+
10 03 24	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 23 fallen		+
10 03 25*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten		+
10 03 26	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 25 fallen		+
10 03 28	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 27 fallen		+
10 03 29*	gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der Behandlung von Salzschlacken und schwarzen Krätzen		+
10 03 30	Abfälle aus der Behandlung von Salzschlacken und schwarzen Krätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 29 fallen		+
10 04 01*	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)		+
10 05 01	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)		+
10 05 10*	Krätzen und Abschaum, die entzündlich sind oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgeben		+
10 05 11	Krätzen und Abschaum mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 05 10 fallen		+
10 06 01	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)		+
10 07 01	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)		+
10 07 02	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)		+
10 07 04	andere Teilchen und Staub		+
10 07 05	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung		+
10 08 08*	Salzschlacken (Erst- und Zweitschmelze)		E
10 08 09	andere Schlacken		E
10 08 11	Krätzen und Abschaum mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 10 fallen		+
10 08 13	kohlenstoffhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung, mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 12 fallen		E
10 08 14	Anodenschrott		E
10 08 15*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält		E
10 08 16	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 08 15 fällt		E
10 08 17*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten		E
10 08 18	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 17 fallen		E
10 09 03	Ofenschlacke		+
10 09 05*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen		+
10 09 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 05 fallen		+

		Anlage		DI
10 09 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen			+
10 09 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07 fallen			+
10 09 09*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält			+
10 09 10	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 09 09 fällt			+
10 09 11*	andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten			+
10 09 12	Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 11 fallen			+
10 09 13*	Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten			+
10 09 14	Abfälle von Bindemitteln mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 13 fallen			+
10 10 03	Ofenschlacke	+	+	
10 10 05*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen			+
10 10 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 05 fallen			+
10 10 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen			+
10 10 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 07 fallen			+
10 10 09*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält			+
10 10 10	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 10 09 fällt			+
10 10 11*	andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten			+
10 10 12	Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 11 fallen			+
10 10 13*	Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten			+
10 10 14	Abfälle von Bindemitteln mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 13 fallen			+
10 10 99	Abfälle a. n. g.			+
10 11 03	Glasfaserabfall			+
10 11 05	Teilchen und Staub		+	
10 11 09*	Gemengeabfall mit gefährlichen Stoffen vor dem Schmelzen			+
10 11 10	Gemengeabfall vor dem Schmelzen mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 09 fällt			+
10 11 11*	Glasabfall in kleinen Teilchen und Glasstaub, die Schwermetalle enthalten (z. B. aus Elektronenstrahlröhren)			+
10 11 12	Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, das unter 10 11 11 fällt			+
10 11 13*	Glaspolier- und Glasschleifschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten			+
10 11 14	Glaspolier- und Glasschleifschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 13 fallen			+
10 11 15*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten			+
10 11 16	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 15 fallen			+
10 11 17*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten			+
10 11 18	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 17 fallen			+
10 11 19*	feste Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten			+
10 11 20	feste Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 19 fallen			+
10 11 99	Abfälle a. n. g.		+	
10 12 01	Rohmischungen vor dem Brennen			+
10 12 03	Teilchen und Staub			+
10 12 05	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung		+	
10 12 06	verworfenen Formen		+	
10 12 08	Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)			+
10 12 09*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten			+
10 12 10	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 09 fallen			+
10 12 11*	Glasureabfälle, die Schwermetalle enthalten			+

		Anlage	
			DI
10 12 12	Glasurabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 11 fallen		+
10 12 13	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	+	
10 12 99	Abfälle a. n. g.		+
10 13 01	Abfälle von Rohgemenge vor dem Brennen	+	
10 13 04	Abfälle aus der Kalzinierung und Hydratisierung von Branntkalk		+
10 13 06	Teilchen und Staub (außer 10 13 12 und 10 13 13)		+
10 13 07	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	+	
10 13 09*	asbesthaltige Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement		+
10 13 10	Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 fallen		+
10 13 11	Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 und 10 13 10 fallen		+
10 13 12*	festen Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten		+
10 13 13	festen Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 12 fallen		+
10 13 14	Betonabfälle und Betonschlämme		+
10 13 99	Abfälle a. n. g.		+
11 01 09*	Schlämme und Filterkuchen, die gefährliche Stoffe enthalten		+
11 01 10	Schlämme und Filterkuchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 09 fallen		+
11 01 11*	wässrige Spülflüssigkeiten, die gefährliche Stoffe enthalten		+
11 01 12	wässrige Spülflüssigkeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 11 fallen		+
11 01 13*	Abfälle aus der Entfettung, die gefährliche Stoffe enthalten		+
11 01 14	Abfälle aus der Entfettung mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 13 fallen		+
11 02 03	Abfälle aus der Herstellung von Anoden für wässrige elektrolytische Prozesse	<b>G</b>	+
11 02 99	Abfälle a. n. g.		+
11 05 01	Hartzink		+
11 05 02	Zinkasche		+
12 01 01	Eisenfeil- und -drehspäne		+
12 01 02	Eisenstaub und -teile		
12 01 03	NE-Metallfeil- und -drehspäne		+
12 01 04	NE-Metallstaub und -teilchen		+
12 01 05	Kunststoffspäne und -drehspäne	<b>G</b>	
12 01 12 *	gebrauchte Wachse und Fette	<b>G</b>	



		Anlage		
				DI
12 01 13	Schweißabfälle			+
12 01 14*	Bearbeitungsschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten	G		
12 01 15	Bearbeitungsschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 14 fallen	G	+	
12 01 16*	Strahlmittelabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten			E
12 01 17	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen			E
12 01 18*	öhlhaltige Metallschlämme (Schleif-, Hon- und Läppschlämme)			+
12 01 20*	gebrauchte Hon- und Schleifmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	G		+
12 01 21	gebrauchte Hon- und Schleifmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 20 fallen	G		+
12 01 99	Abfälle a. n. g.	G	+	
13 05 02*	Schlämme aus Öl-/Wasserabscheidern	G		
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe	G,E		
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff	G,E,C		
15 01 03	Verpackungen aus Holz	G,E		
15 01 04	Verpackungen aus Metall		+	
15 01 05	Verbundverpackungen	G,E		
15 01 06	gemischte Verpackungen	G,E,C		
15 01 07	Verpackungen aus Glas			+
15 01 09	Verpackungen aus Textilien	G,E		
15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	G,E		
	-			
15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich ÖlfILTER a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	G,E		+
15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen	G,E,C		+
16 01 03	Altreifen	E		
16 01 06	Altfahrzeuge, die weder Flüssigkeiten noch andere gefährliche Bestandteile enthalten		+	
16 01 07*	ÖlfILTER	G,E		
16 01 11*	asbesthaltige Bremsbeläge		+	
16 01 17	Eisenmetalle		+	
16 01 18	Nichteisenmetalle		+	
16 01 19	Kunststoffe	G,E		
16 01 20	Glas		+	
16 01 22	Bauteile a. n. g.	G,E		

		Anlage		
				DI
16 02 12*	gebrauchte Geräte, die freies Asbest enthalten		+	
16 02 13*	gefährliche Bestandteile enthaltende gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 12 fallen		+	
16 02 16	aus gebrauchten Geräten entfernte Bestandteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 15 fallen	G,E	+	
16 03 05*	organische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	G		
16 03 06	organische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 03 fallen	G		
16 11 01*	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten	G		+
16 11 02	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 01 fallen	G		+
16 11 03*	andere Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten			E
16 11 04	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 03 fallen			E
16 11 05*	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nicht-metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten			+
16 11 06	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nicht-metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05 fallen			+
17 01 01	Beton			+
17 01 02	Ziegel			+
17 01 03	Fliesen, Ziegel und Keramik			+
17 01 06*	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten			+
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen			+
17 02 01	Holz	G,E		
17 02 02	Glas			+
17 02 03	Kunststoff	G,E		
17 02 04*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	G,E	+	
17 03 01*	kohlenteerhaltige Bitumengemische			+
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen	G,E		+
17 03 03*	Kohlenteer und teerhaltige Produkte	G,E		
17 04 01	Kupfer, Bronze, Messing		+	
17 04 02	Aluminium		+	
17 04 05	Eisen und Stahl		+	
17 04 06	Zinn		+	
17 04 07	gemischte Metalle		+	
17 04 11	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen			

		Anlage		
				DI
17 05 03*	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten	<b>G,E</b>		<b>+</b>
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen			<b>+</b>
17 05 05*	Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält	<b>G,E</b>		<b>+</b>
17 05 06	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt			<b>+</b>
17 05 07*	Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält			<b>+</b>
17 05 08	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt			<b>+</b>
17 06 01*	Dämmmaterial, das Asbest enthält			<b>+</b>
17 06 03*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält	<b>G,E</b>	<b>+</b>	
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt	<b>G,E</b>		<b>+</b>
17 06 05*	asbesthaltige Baustoffe			<b>+</b>
17 08 01*	Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind			<b>+</b>
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen			<b>+</b>
17 09 01*	Bau- und Abbruchabfälle, die Quecksilber enthalten			<b>+</b>
17 09 02*	Bau- und Abbruchabfälle, die PCB enthalten (z. B. PCB-haltige Dichtungsmassen, PCB-haltige Bodenbeläge auf Harzbasis, PCB-haltige Isolierverglasungen, PCB-haltige Kondensatoren)	<b>G,E</b>		<b>+</b>
17 09 03*	sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten	<b>G,E</b>		<b>+</b>
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen	<b>G,E,C</b>		<b>+</b>
18 01 01	spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03)	<b>G</b>	<b>+</b>	
18 01 04	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)	<b>G,C</b>		
18 01 06*	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	<b>G</b>		
18 01 07	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 06 fallen	<b>G</b>		
18 01 09	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 08 fallen	<b>G</b>		
18 02 01	spitze und scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 02 fallen	<b>G</b>		
18 02 03	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden	<b>G</b>		
19 01 02	Eisenteile, aus der Rost- und Kesselasche entfernt		<b>+</b>	
19 01 07*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung		<b>E</b>	

		Anlage		
				DI
19 01 11*	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken, die gefährliche Stoffe enthalten			+
19 01 12	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen			+
<b>19 02</b>	<b>Abfälle aus der physikalisch-chemischen Behandlung von Abfällen (einschließlich Dechromatisierung, Cyanidentfernung, Neutralisation)</b>			
19 02 03	vorgemischte Abfälle, die ausschließlich aus nicht gefährlichen Abfällen bestehen			+
19 02 04*	vorgemischte Abfälle, die wenigstens einen gefährlichen Abfall enthalten			+
19 03 04*	als gefährlich eingestufte teilweise stabilisierte Abfälle	<b>G</b>		+
19 03 05	stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 04 fallen	<b>G</b>		+
19 03 06*	als gefährlich eingestufte verfestigte Abfälle			+
19 03 07	verfestigte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 06 fallen	<b>G</b>		+
19 04 01	verglaste Abfälle		+	
19 05 01	nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen	<b>G,E,C</b>		
19 05 02	nicht kompostierte Fraktion von tierischen und pflanzlichen Abfällen	<b>G,E</b>		
19 05 03	nicht spezifikationsgerechter Kompost	<b>G,E</b>		
19 06 04	Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen	<b>G</b>		
19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände	<b>G,C</b>		
19 08 02	Sandfangrückstände			+
19 08 05	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser			+
19 08 14	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 13 fallen		+	
19 09 01	festen Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände	<b>G</b>		
19 09 02	Schlämme aus der Wasserklärung			+
19 09 03	Schlämme aus der Dekarbonatisierung			+
19 09 04	gebrauchte Aktivkohle	<b>+</b>		+
19 09 05	gesättigte oder gebrauchte Ionenaustauscherharze	<b>G</b>		
19 09 06	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern		+	
19 09 99	Abfälle a. n. g.		+	
19 11 06	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 11 05 fallen	<b>G,C</b>	+	
19 12 01	Papier und Pappe	<b>G</b>		
19 12 02	Eisenmetalle		+	
19 12 03	Nichteisenmetalle		+	
19 12 04	Kunststoff und Gummi	<b>G</b>		
19 12 05	Glas		+	
19 12 06*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	<b>G</b>		
19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt	<b>G</b>		
19 12 08	Textilien	<b>G</b>		
19 12 09	Mineralien (z. B. Sand, Steine)			+

		Anlage		
				DI
19 12 10	brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)	G		
19 12 11*	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten	G		
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen	G,C	+	
19 13 01*	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten			+
19 13 02	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01 fallen			+
19 13 03*	Schlämme aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten			+
19 13 04	Schlämme aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 03 fallen			+
19 13 05*	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten			+
19 13 06	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 05 fallen			+
20 01 01	Papier und Pappe	G,E,C		
20 01 02	Glas			+
20 01 08	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle	G,E,C		
20 01 10	Bekleidung	G,E,C		
20 01 11	Textilien	G,E,C		
20 01 25	Speiseöle und -fette	G,E,C		
20 01 27*	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten	G,E		
20 01 28	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen	G,E,C		
20 01 31*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	G,E		
20 01 32	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen	G,E		
20 01 37*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	G,E,C		
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt	G,E,C		
20 01 39	Kunststoffe	G,E,C		
20 01 40	Metalle		+	
20 01 41	Abfälle aus der Reinigung von Schornsteinen		+	
	-			
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle	G,E,C		
20 02 02	Boden und Steine			+
20 02 03	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle	G,E,C		
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle	G,E,C		
20 03 02	Marktabfälle	G,E,C		
20 03 03	Straßenkehricht	G,E,C		
20 03 06	Abfälle aus der Kanalreinigung	G,E,C		
20 03 07	Sperrmüll	G,E,C		
20 03 99	Siedlungsabfälle a. n. g.	G,E,C		

## II.

Die Änderungssatzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

---

Ich bestätige, dass

- die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Satzungsausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

---

Die vorstehende Satzung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 14.12.2009 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

---

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 18.12.2009

gez.

Peter Jung  
Oberbürgermeister

# **Gebührensatzung zur Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Wuppertal für das Jahr 2010 vom 18.12.2009**

## **Präambel**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/ SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 ( GV NRW S. 380 ) und der §§ 1, 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/ SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV NRW S. 394) hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 14.12.2009 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1**

### **Gebührengegenstand, -maßstäbe und -sätze**

- (1) Die Gebühr wird jährlich für die Entsorgung der Abfälle (§ 4 a der Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Wuppertal) erhoben.
- (2) Die Gebühr bemisst sich, soweit Grundstücke und Grundstücksteile zu Wohnzwecken dienen, nach der Zahl der auf ihnen wohnenden Personen. Bei einem von der Stadt bereitgestellten Restabfallbehältervolumen von 30 l je Person und wöchentlicher Abfuhr (§ 23 Abs. 2 der Abfallwirtschaftssatzung) beträgt die Jahresgebühr 90,94 € je Person.
- (3) Für zusätzlich zur Verfügung stehendes Behältervolumen (§ 25 Abs. 6 der Abfallwirtschaftssatzung) wird je 30 l Behältervolumen eine Gebühr in Höhe von 90,94 € erhoben.
- (4) Der Gebührenanteil für von der Stadt zugelassene Abfallsäcke (§ 25 Abs. 7 der Abfallwirtschaftssatzung) beträgt 1,47 € je Stück.

## **§ 2**

### **Gebührenermäßigung**

- (1) Die Jahresgebühr (§ 1 Abs. 2) beträgt bei Reduzierung des bereitgestellten Restabfallbehältervolumens auf 22,5 l (§ 25 Abs. 9 der Abfallwirtschaftssatzung) 76,62 € je Person.
- (2) Die Jahresgebühr (§ 1 Abs. 2) beträgt bei Reduzierung des bereitgestellten Restabfallbehältervolumens auf 15 l (§ 25 Abs. 9 der Abfallwirtschaftssatzung) 62,29 € je Person.
- (3) Die Jahresgebühr (§ 1 Abs. 2) beträgt bei einer Gebührenermäßigung nach § 16 Abs. 7 der Abfallwirtschaftssatzung 56,06 € je Person.
- (4) Die Genehmigung der Reduzierung des Restabfallbehältervolumens (§ 25 Abs. 9 der Abfallwirtschaftssatzung), der Widerruf dieser Genehmigung (§ 25 Abs. 10 der Abfallwirtschaftssatzung), die Gebührenermäßigung nach § 16 Abs. 7 der Abfallwirtschaftssatzung sowie der Widerruf dieser Gebührenermäßigung (§ 16 Abs. 8 der Abfallwirtschaftssatzung) werden bei der Gebührenbemessung vom Beginn des Quartals an berücksichtigt, das auf den Eintritt der Vollziehbarkeit des entsprechenden Bescheids folgt.

## **§ 3**

### **Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn des Monats, der auf den Anschluss eines Grundstücks an die städtische Abfallentsorgung folgt. Die Gebührenpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem die Anschluss- und Benutzungspflicht entfällt.

(2) Gebührenpflichtig für die Hausabfallentsorgung (§ 1 Abs. 2) sind

a) die Eigentümer und Eigentümerinnen sowie anstelle des Eigentümers oder der Eigentümerin der Erbbauberechtigte oder die Erbbauberechtigte angeschlossener Grundstücke. Eigentümer oder Eigentümerin bzw. Erbbauberechtigter oder Erbbauberechtigte ist die Person, die als solche im Grundbuch eingetragen ist

b) die Benutzer und die Benutzerinnen der zugelassenen Abfallsäcke (§ 1 Abs. 4).

(3) Erfolgt ein Wechsel im Eigentum (Abs. 2 lit. a), so ist mit Beginn des auf den Wechsel folgenden Monats der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin gebührenpflichtig. Soweit der Wechsel im Eigentum nicht durch Erbfall bedingt ist, gilt als Tag des Wechsels der Tag der Eintragung im Grundbuch.

Überzahlungen der früheren Gebührenpflichtigen werden diesen erstattet.

Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

#### **§ 4**

#### **Veranlagung und Fälligkeit**

(1) Gebührenpflichtige werden für jedes Kalenderjahr (Veranlagungszeitraum) durch einen Heranziehungsbescheid zu den Gebühren veranlagt.

(2) Bei Wohnungs-, Teil- und Miteigentum erfolgt die Veranlagung einheitlich für das Gesamtgrundstück.

Der Heranziehungsbescheid wird dem nach dem Wohnungseigentumsgesetz bestellten Verwalter oder der Verwalterin bekannt gegeben. Ist kein Verwalter oder keine Verwalterin bestellt, wird der Leistungsbescheid einem oder einer Gebührenpflichtigen als Gesamtschuldner (§ 3 Abs. 3) bekannt gegeben. Unabhängig davon sind alle Wohnungs-, Teil- und Miteigentümer Gesamtschuldner der für das Gesamtgrundstück festgesetzten Benutzungsgebühr (§ 3 Abs. 3).

(3) Der Veranlagung wird im Falle des § 1 Abs. 2 die Anzahl der Personen, die zu Beginn des Veranlagungszeitraums als Bewohner des Grundstücks bzw. des einzelnen Wohnungs-, Teil- und Miteigentums beim Einwohnermelde- und Standesamt gemeldet sind, zugrunde gelegt. Während des Veranlagungszeitraums werden Veränderungen dieser Bemessungsgrundlage automatisch vom Beginn des auf die gemeldete Veränderung folgenden Quartals an berücksichtigt. Nicht gemeldete Veränderungen werden vom Beginn des auf den Antrag folgenden Quartals an berücksichtigt.

(4) Gemeldete Personen bleiben auf Antrag bei der Veranlagung unberücksichtigt, sofern sie länger als 2 Monate

a) in einer anderen Gemeinde eine weitere Wohnung haben und diese überwiegend benutzen oder

b) wegen Leistung von Wehrdienst oder Zivildienst oder aus ähnlichen Gründen in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht sind und insoweit der Meldepflicht nicht unterliegen. Die den Antrag begründenden Tatsachen sind nachzuweisen.

(5) Die veranlagte Jahresgebühr ist in gleichen Teilbeträgen zu den für die Grundsteuer gesetzlich vorgeschriebenen Zahlungsterminen zu entrichten. Gebühreennachforderungen werden einen Monat nach Bekanntgabe des Nachforderungsbescheids fällig.

Der Gebührenanteil für die Abfallsäcke wird bei deren Erwerb entrichtet.

#### **§ 5**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2010 in Kraft.



---

Ich bestätige, dass

- die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Satzungsausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

---

Die vorstehende Satzung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 14.12.2009 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

---

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 18.12.2009

gez.

Peter Jung  
Oberbürgermeister

## **Bekanntmachung**

### **Anschluss- und Benutzungszwang für die öffentliche Fernwärmeversorgung im Bereich Lichtscheid/Erbschlö/Otto-Hahn-Strasse**

Hiermit wird gemäß § 4 Abs. 2 der Satzung über die Fernwärmeversorgung „Fernwärmeschiene Süd im Bereich Lichtscheid/Erbschlö/Otto-Hahn-Strasse“ in der Stadt Wuppertal vom 22.09.2008 öffentlich bekannt gegeben, dass sich in der/den nachstehend aufgeführten Erschließungsstraße(n) eine betriebsfertige Fernwärmeversorgungsleitung befindet:

**Lichtscheider Straße 85-90, im Bereich zwischen Kapellen Weg und Obere Lichtenplatzer Straße.**

**Oberbergische Straße, im Bereich zwischen Lichtscheider Straße und Müngstenerstraße.**

**Obere Lichtenplatzer Straße 304 - 367, im Bereich zwischen Oberbergische Straße und Schliemann Weg.**

**Schliemannweg 60 - 64, im Bereich zwischen Obere Lichtenplatzer Straße und Heinz-Fangman-Straße.**

**Heinz-Fangman-Straße im gesamten Bereich.**

**Erich-Hoepfner-Ring im gesamten Bereich.**

**Parkstraße 35-91, im Bereich zwischen Zur Wolfskuhle und Erbschlö.**

**Waldfrieden 43-66.**

#### **Hinweise:**

Einen Monat nach dieser Bekanntmachung wird der Anschlusszwang wirksam (§ 4 Abs. 1). Die Lage der Fernwärmeversorgungsleitung ist dem beigefügten Planausschnitt (Anlage) zu entnehmen.

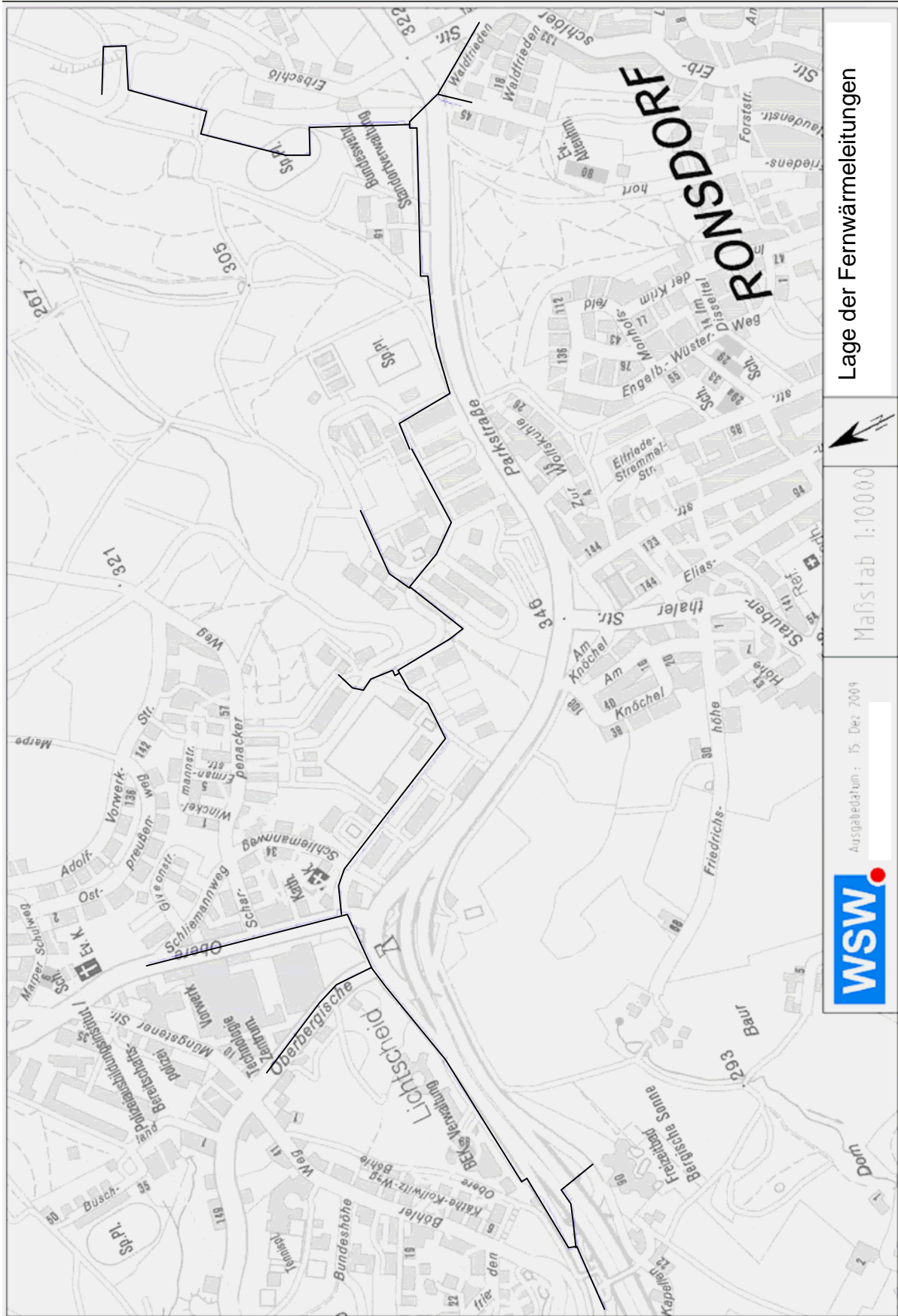
Ein detaillierter Übersichtsplan im Maßstab 1:2.500 kann eingesehen werden im:

WSW Kundencenter Netze,  
Schützenstr. 34, 42281 Wuppertal,  
Gebäude N, Zi. 202, Montag bis Freitag in der Zeit von 8.00 - 16:00 Uhr.  
Telefon: 0202/569-7300.

Wuppertal, den 18.12.2009

Gez.

Oberbürgermeister



Lage der Fernwärmeleitungen



Maßstab 1:10000

Ausgabedatum : 15. Dez 2009



## **Satzung zur vorgezogenen Dichtheitsprüfung im Wasserschutzgebiet Herbringhausen in Langerfeld-Beyenburg vom 18.12.2009**

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs.1 f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S. 666), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 24. Juni 2008 (GV.NRW.S. 514), und § 61a Absatz 5 und 161a Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV.NRW.S.926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW.S.708) hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 14.12.09 folgende Satzung beschlossen:

### Inhalt

- § 1 Zweck
- § 2 Geltungsbereich
- § 3 Verpflichtung zur Dichtheitsprüfung
- § 4 Sachkunde
- § 5 Ordnungswidrigkeit
- § 6 Inkrafttreten

### **§ 1 Zweck**

Die Satzung ergeht, um für das Wasserschutzgebiet Herbringhausen abweichend vom § 61a 4 Landeswassergesetz NRW (LWG NRW) eine kürzere Frist für die erstmalige Dichtigkeitsprüfung von im Erdreich oder sonst unzugänglich verlegten Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser festzulegen (siehe § 61a Abs. 5 Satz 2 LWG NRW). Der festgelegte Zeitraum berücksichtigt die Schutzziele der Wasserschutzgebietsverordnung für das Wasserschutzgebiet Herbringhausen vom 30.12.1974 in der letztmalig geändert Fassung vom 09.03.1990.

### **§ 2 Geltungsbereich**

(1) Die Satzung gilt für bestehende im Erdreich oder unzugänglich verlegte private Abwasserleitungen, die

- zur Fortleitung industriellen oder gewerblichen Abwassers dienen und vor dem 1. Januar 1990 errichtet wurden oder
- zur Fortleitung häuslichen Abwassers dienen und vor dem 1. Januar 1965 errichtet wurden.

(2) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst Grundstücke, die über die öffentliche Kanalisation abwassertechnisch erschlossen sind und sich in folgenden Straßen /Straßenabschnitten im Wasserschutzgebiet befinden. Dies sind die Grundstücke

Cluse (Haus Nummern 1, 2, 3, 5 und 6),  
Grünental (Haus Nummern 1, 2, 3, 4 und 5),  
Hardtplätzchen (Haus Nummern 12, 14, 16, 23, 25 und 29),  
Hinter der Cluse (Haus Nummern 1, 2 und 3),  
In der Heye (Haus Nummern 1 und 4),  
Olpe (Haus Nummern 5 und 6),  
Spieckerheide (Haus Nummer 2),  
Spieckerlinde (Haus Nummern 1, 2, 3, 4, 5 und 6),  
Trompete (Haus Nummern 1 und 2),  
Windgassen (Haus Nummern 1, 2, 3, 4, 6 und 7).

(3) Als an die öffentliche Kanalisation angeschlossen gelten auch solche Grundstücke, die von Fahrzeugen angefahren werden, mit denen Gruben und Grundstückskläranlagen entleert werden und mit denen die Anlageninhalte zu einer Abschlagstelle transportiert werden (rollender Kanal).

(4) Der zu prüfende Bereich umfasst alle auf dem Grundstück im Erdreich oder unzugänglich verlegten Abwasserleitungen für Schmutzwasser (Rohrleitungen einschließlich Schächte und Leitungen unter der Bodenplatte des Gebäudes). Verläuft eine Leitung über fremde Grundstücke, haben die betroffenen Eigentümer und Eigentümerinnen die Prüfung zu dulden (§ 61a Abs. 3 Satz 2).

### **§ 3**

#### **Verpflichtung zur Dichtheitsprüfung**

(1) Der jeweilige Eigentümer / die jeweilige Eigentümerin des in den Geltungsbereich dieser Satzung fallenden Grundstücks hat die erstmalige Dichtheitsprüfung bis spätestens zum

31.12.2010

von einem Sachkundigen im Sinne des § 4 Abs. 1 dieser Satzung durchführen zu lassen.

(2) Die Bescheinigung über die Dichtheitsprüfung ist der Stadt Wuppertal innerhalb eines Monats nach Durchführung der Prüfung vorzulegen und nach Rückgabe von der Grundstückseigentümerin / vom Grundstückseigentümer aufzubewahren.

### **§ 4**

#### **Sachkunde**

(1) Dichtheitsprüfungen sind ausschließlich von Sachkundigen durchzuführen, deren Sachkunde von

- der Industrie- und Handelskammern in NRW,
- den Handwerkskammern des Westdeutschen Handwerkskammertags oder
- der Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen festgestellt worden ist.

Eine Liste über Sachkundige im Land NRW kann von der Stadt zur Verfügung gestellt werden oder bei der Stadt eingesehen werden.

(2) Erforderliche Sanierungsmaßnahmen an den privaten Abwasserleitungen aufgrund festgestellter Undichtigkeiten sind von der Grundstückseigentümerin oder vom Grundstückseigentümer auf eigene Kosten durchzuführen bzw. in Auftrag zu geben.

### **§ 5**

#### **Ordnungswidrigkeit**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer die Bescheinigung über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung nicht gemäß § 3 Abs. 2 dieser Satzung innerhalb eines Monats nach Durchführung der Dichtheitsprüfung vorlegt.

(2) Vorsätzliche oder fahrlässige Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden (§ 161 a LWG NRW).

### **§ 6**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Wuppertal in Kraft.

---

Ich bestätige, dass

- die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Satzungsausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

---

Die vorstehende Satzung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 14.12.2009 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

---

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 18.12.2009

gez.

Peter Jung  
Oberbürgermeister

## Bekanntmachung

### Wahl der Migrantinnen und Migranten im Integrationsausschuss der Stadt Wuppertal am 07. Februar 2010

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 16. November 2009 bzw. am 14. Dezember 2009 die nachfolgend aufgeführten Bürgerinnen und Bürger zu Mitgliedern bzw. stellvertretenden Mitgliedern des Wahlausschusses für die Wahl der Migranten und Migrantinnen im Integrationsausschuss 2010 gewählt. Gemäß § 6 Abs. 1 der Kommunalwahlordnung vom 31. August 1993 (GV. NW. S. 592, ber. S. 967) zuletzt geändert durch 9. ÄndVO vom 3. Juli 2009 (GV. NRW. S. 372) gebe ich hiermit die Namen der Beisitzerinnen und Beisitzer bekannt.

#### Mitglieder:

Herr Stadtverordneter  
Andreas Weigel  
Friedensstr. 94  
42349 Wuppertal

Herr Stadtverordneter  
Thomas Schulz  
Geibelstr. 9  
42327 Wuppertal

Herr Stadtverordneter  
Kurt-Joachim Wolfgang  
Marscheid 4  
42287 Wuppertal

Herr Stadtverordneter  
Rainer Spiecker  
Im Hölken 36  
42279 Wuppertal

Herr Stadtverordneter  
Arif Izgi  
Nathrather Str. 77c  
42327 Wuppertal

Frau Stadtverordneter  
Christa Stuhldreiter  
Im Saalscheid 7  
42369 Wuppertal

#### Stellvertretung:

Herr Stadtverordneter  
Dirk Kanschat  
Wahlert 3  
42349 Wuppertal

Herr Stadtverordneter  
Eckhard Klesser  
Bremkamp 17  
42329 Wuppertal

Frau Stadtverordneter  
Dorothea Glauner  
Friedenshort 45e  
42369 Wuppertal

Herr Stadtverordneter  
Michael Wessel  
Hedwig-Schreiber-Weg 7  
42329 Wuppertal

Herr Stadtverordneter  
Wilfried Michaelis  
Pommernstr. 14 c  
42389 Wuppertal

Herr Stadtverordneter  
Daniel Kollé  
Oberstr. 42  
42277 Wuppertal

Herr Stadtverordneter  
Detlef-Roderich Roß  
Tunnelstr. 45  
42283 Wuppertal

Frau Stadtverordnete  
Barbara Dudda-Dillbohner  
Am Uellenberg 32  
42119 Wuppertal

Frau  
Sylvia Meyer  
Carnaper Str. 57  
42283 Wuppertal

Herr Stadtverordneter  
Hans-Peter Vorsteher  
Obere Rutenbeck 6  
42349 Wuppertal

Herr  
Stefan Jope  
Chamissostr. 54  
42289 Wuppertal

Frau Stadtverordnete  
Bettina Brücher  
Zimmerstr. 45  
42105 Wuppertal

Herr Stadtverordneter  
Jörn Suika  
Eichenstr. 15a  
42283 Wuppertal

Herr  
Tobias Wierzba  
Langobardenstr. 26  
42277 Wuppertal

Wuppertal, den 15. Dezember 2009

Der Wahlleiter für das Stadtgebiet Wuppertal

gez.

Dr. Slawig  
Stadtdirektor



## **Bekanntmachung**

### **Wahl der Migrantinnen und Migranten im Integrationsausschuss der Stadt Wuppertal am 07. Februar 2010**

Am Donnerstag, dem 07.01.2010, 14.00 Uhr, findet im Rathaus, II. Etage, Zimmer A-232, Johannes-Rau-Platz 1, 42275 Wuppertal die 1. Sitzung des Wahlausschusses statt.

#### Tagesordnung:

Prüfung der eingereichten Wahlvorschläge und Entscheidung über deren Zulassung.

Die Sitzung ist öffentlich; es hat jedermann Zutritt.

Wuppertal, den 15. Dezember 2009

Der Wahlleiter für das Stadtgebiet Wuppertal

gez.

Dr. Slawig  
Stadtdirektor

# Bekanntmachungen

## Wahl der Migrantinnen und Migranten im Integrationsausschuss der Stadt Wuppertal am 07. Februar 2010

### Einsicht in das Wählerverzeichnis; Erteilung von Wahlscheinen; unentgeltlicher Wahlbrief-Versand

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

1. Das Wählerverzeichnis zu der vorgenannten Wahl wird in der Zeit vom 18. Januar 2010 bis zum 22. Januar 2010

montags bis mittwochs von 8.00 bis 16.00 Uhr,  
donnerstags von 8.00 bis 17.30 Uhr,  
freitags von 8.00 bis 12.30 Uhr,

für Wahlberechtigte bei der Wahlbehörde der Stadt Wuppertal, Wuppertal-Barmen, An der Bergbahn 33, 5. Etage, Zimmer 515, 42289 Wuppertal zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 34 Abs. 6 des Meldegesetzes eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 18. Januar 2010 bis zum 22. Januar 2010, spätestens am 22. Januar 2010 bis 12.30 Uhr, bei der vorbezeichneten Dienststelle Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 17. Januar 2010 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an den Wahlen

durch **Stimmabgabe** in einem **beliebigen Wahlraum in der Stadt Wuppertal**  
oder

durch **Briefwahl**

teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält **auf Antrag**

5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter, wenn

- er nachweist, dass er aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund die Einspruchsfrist (bis zum 22. Januar 2010) versäumt hat,
- er aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden ist,
- seine Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl erst nach der Einspruchsfrist entstanden ist oder sich herausstellt.

6. Im Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können Wahlscheine bis zum 05. Februar 2010, 18.00 Uhr, bei der Wahlbehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragen. Eine Antragstellung per Telefon ist unzulässig.

Allgemeine Öffnungszeiten der Wahlschein-Ausgabestelle in 42289 Wuppertal-Barmen, An der Bergbahn 33, 5. Etage, Zimmer 515:

montags bis mittwochs 8.00 bis 16.00 Uhr,

donnerstags 8.00 bis 17.30 Uhr,

freitags 8.00 bis 12.30 Uhr (am 05. Februar bis 18.00 Uhr!).

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch am Tag vor der Wahl von 8.00 bis 12.00 Uhr und am Wahltag von 8.00 bis 15.00 Uhr gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage **vor** der Wahl, **12.00 Uhr**, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter Ziffer 5.2 angegebenen Gründen den Antrag auf Ausstellung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag 15.00 Uhr stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

8. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und

- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Wahlbehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis **16.00 Uhr** eintrifft.

9. Die amtlichen Wahlbriefe werden im Bundesgebiet durch die Deutsche Post AG als Standardbrief ohne besondere Versendungsform portofrei für den Absender befördert. Sie können auch bei der Wahlschein-Ausgabestelle in 42289 Wuppertal-Barmen, An der Bergbahn 33, 5. Etage, Zimmer 515, abgegeben werden. Bei der Rücksendung aus dem Ausland sind die Wahlbriefe entsprechend zu frankieren.

Wuppertal, den 15. Dezember 2009

Der Wahlleiter für das Stadtgebiet Wuppertal

gez.

Dr. Slawig  
Stadtdirektor

# Wahlbekanntmachung

## Wahl der Migrantinnen und Migranten im Integrationsausschuss der Stadt Wuppertal am 07. Februar 2010

### 1. Wahltag

Am 07. Februar 2010 findet die Wahl der Migrantinnen und Migranten im Integrationsausschuss der Stadt Wuppertal statt. Die Wahlzeit dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

### 2. Einteilung des Stadtgebiets

Das Wuppertaler Stadtgebiet ist in die folgenden Stimmbezirke eingeteilt:

Stadtbezirk	Stimmbezirk
0 Elberfeld	501 - 503
1 Elberfeld West	504
2 Uellendahl-Katernberg	505
3 Vohwinkel	506 - 507
4 Cronenberg	508
5 Barmen	509 - 510
6 Oberbarmen	511 - 512
7 Heckinghausen	513
8 Langerfeld-Beyenburg	514
9 Ronsdorf	515

Der Stimmbezirk, die laufende Nr. im Wählerverzeichnis und das Wahllokal, in dem die Wahlberechtigten wählen können, sind in der Wahlbenachrichtigung, die den Wahlberechtigten bis zum 17. Januar 2010 zugestellt werden, angegeben.

Die Abgrenzung der Stimmbezirke kann eingesehen werden bei der Wahlbehörde, 42289 Wuppertal-Barmen, An der Bergbahn 33, 5. Etage, Zimmer 512, während der allgemeinen Dienstzeit

montags bis donnerstags von 9.00 bis 15.00 Uhr,  
freitags von 9.00 bis 12.30 Uhr.

Die Wahlberechtigten können grundsätzlich **nur** in dem Wahllokal des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind.

### 3. Ausweispflicht der Wähler

Der Wähler soll seine Wahlbenachrichtigung mitbringen. Damit er sich auf Verlangen des Wahlvorstands über seine Person ausweisen kann, ist ein amtlichen Personalausweis oder Reisepass bzw. Identitätsausweis mitzubringen.

#### 4. Stimmzettel

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln, die im Wahlraum bereitgehalten werden.

#### 5. Stimmabgabe

Jedem Wähler wird beim Betreten des Wahlraumes nach Feststellung der Wahlberechtigung (vgl. Ziffer 3) ein Stimmzettel ausgehändigt. Er begibt sich in die Wahlzelle, kennzeichnet dort den Stimmzettel und faltet ihn so zusammen, dass bei der Abgabe von Umstehenden nicht erkannt werden kann, wie er gewählt hat. Danach tritt er an den Tisch des Wahlvorstands. Sobald der Schriftführer den Wähler im Wählerverzeichnis gefunden und die Stimmabgabe vermerkt hat, wirft der Wähler den Stimmzettel in die Wahlurne.

Der Wähler kann seine Stimme nur persönlich abgeben. Wähler, die des Lesens unkundig oder durch körperliche Beeinträchtigung gehindert sind, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten und oder selbst in die Wahlurne zu werfen, können sich einer Hilfsperson bedienen.

#### 6. Kennzeichnung der Stimmzettel

Jeder Wähler hat für die Wahl eine Stimme, die geheim abgegeben wird. Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er durch in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich gemacht wird, welchem Listenwahlvorschlag oder welcher Einzelbewerberin bzw. welchem Einzelbewerber die Stimme gelten soll.

#### 7. Ungültigkeit von Stimmzetteln

Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel

1. nicht amtlich hergestellt ist,
2. keine Kennzeichnung enthält,
3. den Willen des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
4. einen Zusatz oder Vorbehalt enthält.

Zu den Stimmzetteln, die ungültig sind, weil sie den **Willen des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen** lassen, gehören insbesondere solche,

- a) bei denen mehrere Bewerber bzw. Listenwahlvorschläge angekreuzt oder bezeichnet sind,
- b) deren Ankreuzung oder Kennzeichnung nicht zweifelsfrei erkennen lässt, welcher Bewerber bzw. welcher Listenwahlvorschlag gemeint ist,
- c) die zerrissen oder stark beschädigt sind.

**Bei der Briefwahl** sind Stimmen auch ungültig, wenn der Stimmzettel

- a) nicht in einem amtlichen Wahlumschlag abgegeben worden ist,
- b) in einem Wahlumschlag abgegeben worden ist, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht.

Zusätze oder Vorbehalte machen die Stimme dann ungültig, wenn der Wähler damit über die zulässige Bezeichnung des Bewerbers oder des Listenwahlvorschlages hinaus eine Meinung äußert, z.B. Beleidigung oder Belobigung.

Keine Meinungsäußerung liegt vor, wenn der Wähler bei einem Bewerber bzw. bei einem Listenwahlvorschlag mehrere Kreuze anbringt. Gültig ist die Stimme auch dann, wenn ein Kreuz oder der Teil eines Kreuzes hinter einem Bewerber oder hinter einem Listenwahlvorschlag gestrichen ist, solange ein eindeutig bezeichneter Bewerber verbleibt.

Die **Wahlhandlung** und die **Ermittlung des Wahlergebnisses** im Stimmbezirk **sind öffentlich**. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

## **8. Briefwahl**

Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk der Stadt Wuppertal oder
- b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Briefwähler müssen ihren Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 16.00 Uhr eintrifft. Der Wahlbrief kann auch in der Wahlschein-Ausgabestelle der Wahlbehörde 42289 Wuppertal-Barmen, An der Bergbahn 33, 5. Etage, Zimmer 515 abgegeben werden.

Die zur Feststellung des Briefwahlergebnisses gebildeten Briefwahlvorstände treten am Wahltag um 14.15 Uhr in 42289 Wuppertal-Barmen, An der Bergbahn 33, 5. Etage zusammen. Jedermann hat Zutritt zu den Räumen der Briefwahlvorstände, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

## **9. Strafbestimmungen**

Auf die Strafbestimmungen des § 107 a des Strafgesetzbuches wird besonders hingewiesen. Sie lauten:

"Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Ebenso wird bestraft, wer das Ergebnis einer Wahl unrichtig verkündet oder verkünden lässt. Der Versuch ist strafbar."

Wuppertal, den 15. Dezember 2009

Der Wahlleiter für das Stadtgebiet Wuppertal

gez.

Dr. Slawig  
Stadtdirektor

# Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Wuppertal



Zusammenstellung der Bekanntmachungen und Mitteilungen der Stadt Wuppertal, die am 23.12.2009 im Stadtboten veröffentlicht werden.

<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>Seite</b>
<u>Satzungen / Verordnungen:</u>	
• Zuständigkeitsordnung	2
• Änderung der Satzung über die Erhebung von Anschlussbeiträgen, Abwassergebühren und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse	7
• Änderung der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung	9
• Änderung der Abfallwirtschaftssatzung	15
• Gebührensatzung zur Abfallwirtschaftssatzung für das Jahr 2010	31
• Anschluss- und Benutzungszwang für die öffentliche Fernwärmeversorgung im Bereich Lichtscheid/Erbschlö/Otto-Hahn-Straße	34
• Satzung zur vorgezogenen Dichtigkeitsprüfung im Wasserschutzgebiet Herbringhausen in Langerfeld-Beyenburg	36
<u>Sonstiges:</u>	
• Wahl der Migrantinnen und Migranten im Integrationsausschuss der Stadt Wuppertal am 07.02.2010	
- Mitglieder bzw. stellvertretende Mitglieder des Wahlausschusses	39
- Sitzung des Wahlausschusses am 07.01.2010: Prüfung der eingereichten Wahlvorschläge und Entscheidung über deren Zulassung	41
- Einsicht in das Wählerverzeichnis; Erteilung von Wahlscheinen; unentgeltlicher Wahlbrief-Versand	42
- Wahlbekanntmachung: Wahltag, Einteilung des Stadtgebiets, Ausweispflicht der Wähler, Stimmzettel, Stimmabgabe, Kennzeichnung der Stimmzettel, Ungültigkeit von Stimmzetteln, Briefwahl, Strafbestimmungen	45
• Aufgebote und Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern	48



## **Aufgebote und Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern**

Einleitung von Aufgebotsverfahren und Kraftloserklärungen über in Verlust geratene Sparkassenbücher

### **1. Aufgebote**

#### **Aufgebot vom Sparkassenbuch**

**Nr. 3425260159**

**Nr. 3425231648**

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches binnen drei Monaten anzumelden, da anderenfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird. Die dreimonatige Frist zur Anmeldung der Rechte beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung im Kassenraum der Hauptstelle Wuppertal-Elberfeld.

Wuppertal, den 18.12.2009

STADTSPARKASSE WUPPERTAL  
Der Vorstand

### **2. Kraftloserklärungen**

#### **Kraftloserklärungen vom Sparkassenbuch**

**Nr. 3446482683**

Wuppertal, den 18.12.2009

STADTSPARKASSE WUPPERTAL  
Der Vorstand





Herausgeber: Der Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal, Johannes-Rau-Platz 1, 42275 Wuppertal  
Der Stadtbote – Amtsblatt der Stadt Wuppertal – erscheint bei Bedarf - in der Regel alle 2 Wochen  
Redaktion, Vertrieb und Abonnementsbestellung: Ressort Allgemeine Dienste, Rathaus, Johannes-Rau-Platz 1,  
42275 Wuppertal, Tel.: 0202/563-6450, Mail: [bekanntmachungen@stadt.wuppertal.de](mailto:bekanntmachungen@stadt.wuppertal.de)  
Einzelexemplare sind zum Preis von 2,00 EURO (einschließlich MwSt.) im Informationszentrum Döppersberg,  
42103 Wuppertal, und im Rathaus Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, 42269 Wuppertal, erhältlich.  
Jahresbezugspreis: 100,00 EURO (einschließlich MwSt. und Postzustellungsgebühr)  
Internet und Newsletter-Bestellung: <http://www.wuppertal.de/bekanntmachungen>